

Amtliche Mitteilungen

Datum 9. Januar 2020

Nr. 3/2020

Inhalt:

**Geschäftsordnung des Fakultätsrats
der Philosophischen Fakultät**

**der
Universität Siegen**

Vom 8. Januar 2020

Geschäftsordnung des Fakultätsrats der Philosophischen Fakultät

**der
Universität Siegen**

Vom 8. Januar 2020

Aufgrund des § 2 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16. September 2014 (GV. NRW. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2019 (GV. NRW. S. 425), in der Fassung vom 24. September 2019 (GV. NRW. 593) in Verbindung mit § 27 Absatz 6 der Grundordnung (GrundO) der Universität Siegen in der Fassung vom 31. August 2017 (AM 95/2017) hat die Philosophische Fakultät der Universität Siegen die folgende Geschäftsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vorsitz
- § 2 Einberufung
- § 3 Einberufungsfrist
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit
- § 6 Sitzungsleitung, Sach- und Ordnungsruf
- § 7 Wortmeldung und Worterteilung
- § 8 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 9 Beschlussfähigkeit
- § 10 Abstimmungen
- § 11 Sondervotum
- § 12 Eilentscheidungen
- § 13 Kommissionen
- § 14 Sitzungsprotokoll
- § 15 Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung
- § 16 In-Kraft-Treten

§ 1

Vorsitz

Die Dekanin oder der Dekan hat den Vorsitz im Fakultätsrat (§ 27 Absatz 5 GrundO). Im Falle der Verhinderung wird sie bzw. er durch eine Prodekanin oder einen Prodekan vertreten.

§ 2

Einberufung

- (1) Die oder der Vorsitzende beruft den Fakultätsrat zu seinen Sitzungen ein. Die Sitzungstermine werden jeweils zu Beginn des Semesters festgelegt und bekannt gegeben. In der Regel findet während der Vorlesungszeit eine Sitzung im Monat statt, bei Bedarf auch innerhalb der vorlesungsfreien Zeit.
- (2) Der Fakultätsrat ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.
- (3) Dem Einladungsschreiben sollen die Tagesordnung sowie notwendige Beratungsunterlagen beigefügt werden. Unterlagen dürfen nur in besonderen Fällen nachgereicht werden.
- (4) Das Einladungsschreiben und die Beratungsunterlagen können auch elektronisch übermittelt werden.

§ 3

Einberufungsfrist

- (1) Die Einberufung der Mitglieder des Fakultätsrats soll mindestens eine Woche vor der Sitzung erfolgen.
- (2) Bei besonderer Dringlichkeit kann die Einladungsfrist nach Absatz 1 unterschritten werden, die Einladung muss jedoch den Fakultätsratsmitgliedern mindestens drei Tage vor der Sitzung zugehen.

§ 4

Tagesordnung

- (1) Die oder der Vorsitzende schlägt die Tagesordnung vor.
- (2) Jedes Mitglied des Fakultätsrats kann bis in der Regel 12 Tage vor der Sitzung Tagesordnungspunkte zur Beratung schriftlich mit den entsprechenden Unterlagen bei der oder dem Vorsitzenden einreichen.
- (3) Nach Eröffnung der Sitzung kann vor Eintritt in die jeweilige Tagesordnung die oder der Vorsitzende und jedes Mitglied des Fakultätsrats weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, wenn deren Beratung erst nach ergangener Einladung dringend notwendig geworden ist. Zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder muss der Aufnahme eines solchen Tagesordnungspunktes zustimmen.
- (4) Der Fakultätsrat kann jederzeit einen Verhandlungsgegenstand mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder von der Tagesordnung absetzen. Nichtbehandelte Tagesordnungspunkte sind vorrangig in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufzunehmen.

§ 5

Öffentlichkeit

- (1) Die Sitzungen des Fakultätsrats sind nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und der nach den gesetzlichen Vorgaben maximal möglichen Belegung des angemessen zu wählenden Raumes grundsätzlich öffentlich. Personal- und Prüfungsangelegenheiten sowie Habilitationsleistungen werden in nichtöffentlicher Sitzung behandelt.

- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss ausgeschlossen werden. Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden werden.

§ 6

Sitzungsleitung, Sach- und Ordnungsruf

- (1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Fakultätsrats. Sie bzw. er sorgt für den geregelten und zügigen Ablauf unter Berücksichtigung der Belange der Mitgliedergruppen.
- (2) Die oder der Vorsitzende erstattet zu jedem Punkt der Tagesordnung Bericht. Sie bzw. er kann diese Berichtspflicht durch Dritte erfüllen lassen.
- (3) Die oder der Vorsitzende kann die Rednerin oder den Redner, die oder der vom Verhandlungsgegenstand abschweift, zur Sache verweisen. Wird die Rednerin oder der Redner in derselben Rede mehrfach zur Sache verwiesen, so kann ihr bzw. ihm die oder der Vorsitzende das Wort entziehen.
- (4) Die oder der Vorsitzende kann Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Sitzung des Fakultätsrats, die stören oder die Ordnung verletzen, zur Ordnung rufen und notfalls die Sitzung unterbrechen. Verstoßen Teilnehmerinnen und Teilnehmer grob und wiederholt gegen die Ordnung, so kann die oder der Vorsitzende sie aus dem Beratungsraum des Fakultätsrats verweisen.

§ 7

Wortmeldung und Worterteilung

- (1) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Regel in der Reihenfolge der Wortmeldungen, die sich aus der Rednerliste ergibt. Meldungen zur Geschäftsordnung sind vorzuziehen. Die oder der Vorsitzende kann eine Beratung nach Gesichtspunkten, die sich aus der Sache ergeben, gliedern oder das Wort zur direkten Erwiderung erteilen. Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Die Redezeit kann von der oder dem Vorsitzenden mit Zustimmung des Fakultätsrats begrenzt werden. Die oder der Vorsitzende kann Rednerinnen und Redner, die nicht zur Sache sprechen, nach einmaliger Mahnung das Wort entziehen.
- (2) Gäste haben Rederecht, sofern die oder der Vorsitzende das Wort erteilt. Erhebt sich hiergegen Widerspruch, entscheidet der Fakultätsrat.
- (3) Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes des Fakultätsrats kann die Aussprache zu dem Verhandlungsgegenstand mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wieder eröffnet werden.

§ 8

Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Anträge zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen weder eine Rede noch eine Abstimmung noch einen Wahlgang.
- (2) Der Antrag muss sich auf den zur Beratung stehenden Tagesordnungspunkt oder auf die Tagesordnung beziehen. Als Anträge zur Geschäftsordnung gelten insbesondere
 1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung,
 2. Schluss der Rednerliste oder deren Wiedereröffnung,
 3. Beschränkung der Redezeit oder deren Wiedereröffnung,
 4. Anträge zur Tagesordnung, insbesondere Aufnahme, Nichtbefassung oder Vertagung eines Tagesordnungspunktes, Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte,
 5. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
 6. Ausschluss der Öffentlichkeit,
 7. Schluss, Unterbrechung und Vertagung der Sitzung.

- (3) Ein Antrag zur Geschäftsordnung kann nur von den stimmberechtigten Mitgliedern des Fakultätsrats sowie den Mitgliedern des Dekanats gestellt werden. Er ist angenommen, wenn ihm niemand widerspricht. Bei Widerspruch ist nach Anhörung der Gegenrede mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu entscheiden. Die Gegenrede braucht nicht begründet zu werden.
- (4) Beschlüsse zur Geschäftsordnung bedürfen zu ihrer Aufhebung oder Änderung in derselben Sitzung der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 9

Beschlussfähigkeit

- (1) Mit Beginn der Sitzung stellt die oder der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit fest.
- (2) Der Fakultätsrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Einwand, eine Sitzung sei nicht ordnungsgemäß einberufen worden, muss vor Eintritt in die Tagesordnung erhoben werden.
- (3) Nach Eröffnung der Sitzung wird die Beschlussfähigkeit ausschließlich nach Beantragung durch ein Mitglied überprüft. Wahlen und Abstimmungen, die dem Antrag vorausgehen, sind gültig. Während einer Abstimmung oder Wahl ist der Antrag nicht zulässig.
- (4) Nach Feststellung der Beschlussunfähigkeit kann die oder der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen, wenn damit zu rechnen ist, dass die Beschlussfähigkeit in dem für die Sitzung veranschlagten Zeitraum wieder hergestellt wird. Nach einer Sitzungsunterbrechung bedarf es im Falle der Wiedereröffnung der erneuten Feststellung der Beschlussfähigkeit durch die oder den Vorsitzenden.

§ 10

Abstimmungen

- (1) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Entscheidungen über Personalangelegenheiten sowie Abstimmungen in Berufungsangelegenheiten erfolgen in geheimer Abstimmung (§ 12 Absatz 2 Satz 4 HG, § 3 der Berufsordnung)
- (2) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen. Stimmenthaltung und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt.

§ 11

Sondervotum

Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung angekündigt worden ist, in der der Beschluss gefasst wurde. Das Sondervotum ist in das Protokoll aufzunehmen. Beschlüssen, die anderen Stellen vorzulegen sind, ist das Sondervotum beizufügen (§ 12 Absatz 3 HG). Es ist innerhalb einer Woche schriftlich zu begründen. Abweichende Meinungen beratender Mitglieder werden auf deren Verlangen protokolliert und den weiteren mit der Sache befassten Gremien zur Kenntnis gegeben.

§ 12

Eilentscheidungen

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen ein Beschluss des Fakultätsrats auch per Umlaufverfahren nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende. Das gilt nicht für Personalangelegenheiten und Wahlen. Die oder der Vorsitzende hat dem Fakultätsrat unverzüglich die Gründe für die getroffene Entscheidung und die Art der Erledigung mitzuteilen.

§ 13

Kommissionen

- (1) Der Fakultätsrat kann zu seiner Unterstützung und Beratung Kommissionen einsetzen.
- (2) Für das Verfahren der Kommissionen gilt diese Geschäftsordnung entsprechend.

§ 14

Sitzungsprotokoll

- (1) Über die Ergebnisse der Sitzung des Fakultätsrats wird ein Protokoll angefertigt, das mindestens zu enthalten hat:
 1. die Namen der anwesenden Mitglieder,
 2. Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
 3. die Beratungsgegenstände und den Beratungsverlauf in seinen Grundzügen,
 4. die zu den einzelnen Tagesordnungspunkten gefassten Beschlüsse in ihrem Wortlaut und
 5. die sonstigen dazu erzielten Ergebnisse.
- (2) Der Protokollentwurf ist den Mitgliedern in der Regel zusammen mit dem Vorschlag der Tagesordnung der nächsten Sitzung zuzuleiten. Das Protokoll bedarf der Genehmigung durch den Fakultätsrat mit einfacher Mehrheit. Änderungsvorschläge sind schriftlich einzureichen oder in der Sitzung zu erheben. Das genehmigte Protokoll ist von der oder dem Vorsitzenden und der Protokollführerin oder dem Protokollführer zu unterzeichnen und bekannt zu machen.

§ 15

Beschlussfassung, Änderung der Geschäftsordnung

- (1) Die Geschäftsordnung wird mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats beschlossen.
- (2) Die Änderung der Geschäftsordnung bedarf der Mehrheit der Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder des Fakultätsrats.

§ 16

In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in dem Verkündungsblatt „Amtliche Mitteilungen der Universität Siegen“ in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 26. April 2012 (AM 11/2012) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrats der Fakultät I – Philosophische Fakultät vom 4. September 2019.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder

4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden."

Siegen, den 8. Januar 2020

Der Rektor

gez.

(Universitätsprofessor Dr. Holger Burckhart)